



# AMTSBLATT

## für den Hochsauerlandkreis

---

**43. Jahrgang****Herausgegeben zu Meschede am 20.03.2017****Nummer 7**

---

**HERAUSGEBER:**

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,  
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-mail: [post@hochsauerlandkreis.de](mailto:post@hochsauerlandkreis.de)

**BEZUGSMÖGLICHKEITEN:**

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises ([www.hochsauerlandkreis.de](http://www.hochsauerlandkreis.de)) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

<b>LFD. NR.</b>	<b>INHALT</b>	<b>SEITE</b>
32	Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Aufstallungspflicht für Geflügel im Gebiet der Gemeinde Eslohe vom 17. März 2017	44
33	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94) in der z.Zt. geltenden Fassung	44

### **32 TIERSEUCHENRECHTLICHE ALLGEMEINVERFÜGUNG ZUR AUFHEBUNG DER AUFSTALLUNGSPFLICHT FÜR GEFLÜGEL IM GEBIET DER GEMEINDE ESLOHE VOM 17. MÄRZ 2017**

Hiermit wird Folgendes verfügt:

- 1.) Gemäß § 13 Abs. 1 und Abs. 2 der Geflügelpest-Verordnung hebe ich meine Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel im Hochsauerlandkreis vom 22.12.2016 hiermit auch für das Gebiet der Gemeinde Eslohe auf.

#### Begründung:

Mit tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung vom 22.12.2016 wurde für Teilbereiche des Hochsauerlandkreises, u.a. auch für das Gebiet der Gemeinde Eslohe, die Aufstallungspflicht für Geflügel angeordnet.

Mit tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung vom 06.02.2017 erfolgte die Aufhebung dieser Aufstallungspflicht für den gesamten Hochsauerlandkreis mit Ausnahme der Gemeinde Eslohe.

Da in NRW seit dem 24.02.2017 kein neuer Fall von Geflügelpest bei Wildvögeln festgestellt worden ist und seit dem 15.02.2017 kein neuer Ausbruch bei gehaltenen Vögeln zu verzeichnen war, kann nunmehr auch für das Gebiet der Gemeinde Eslohe diese Aufstallungspflicht aufgehoben werden.

- 2.) Diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung tritt am 21. März 2017 und damit einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### Begründung:

Nach § 41 Absatz 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und damit i.S.v. § 43 Absatz 1 VwVfG NRW als wirksam.

Gem. § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG kann in einer Allgemeinverfügung wie dieser allerdings ein davon abweichender Tag, frühestens jedoch der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Aufgrund der Eilbedürftigkeit wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und das Inkrafttreten dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung für den 21. März 2017 und damit einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises angeordnet.

#### **Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):**

Gegen diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der

Widerspruch ist beim Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, 59872 Meschede schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

#### **Hinweis:**

Die vollständige Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung mit ausführlicher Begründung kann beim Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, 59872 Meschede im Büro Nummer 184 oder 194 während der Dienststunden (Mo-Fr. 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Mo-Do 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr) eingesehen werden. Außerdem wird sie ergänzend auf der Homepage des Hochsauerlandkreises unter [www.hochsauerlandkreis.de](http://www.hochsauerlandkreis.de) veröffentlicht.

Meschede, den 17. März 2017

gez.  
(Dr. Delker)

---

### **33 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW) VOM 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94) IN DER Z.ZT. GELTENDEN FASSUNG**

Herrn Mohamed HABDI \* 14.10.1980 in Anaba, zuletzt wohnhaft: Auf der Lake 6, 57392 Schmalenberg, z.Zt. unbekanntes Aufenthaltes, ist eine Ordnungsverfügung über die Ausweisung aus der Bundesrepublik Deutschland durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 17.03.2017 zuzustellen (Az.: 32-A-11450).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Der Bescheid liegt bei meiner Ausländerbehörde in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 309, zur Entgegennahme bereit.

Der Bescheid gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens und der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen den Bescheid des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 17.03.2017 kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden,

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Für die Klageerhebung in elektronischer Form gelten die technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/ FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) in der jeweils geltenden Fassung.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden

**Hinweis:**

**Die** Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/ FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) finden Sie im Internet unter „www.egvp.de“. Danach erfolgt die Klageerhebung in elektronischer Form durch Übermittlung einer elektronischen Datei, die mit **einer** qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein muss.

Das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach, in welches die Datei übermittelt werden muss, steht auf der Internetseite „www.egvp.de“ im Downloadbereich zum Herunterladen bereit.

Bitte beachten Sie auch die weiteren rechtlichen und technischen Vorgaben der Verordnung, die für die Klageerhebung erfüllt sein müssen.

Auf der Internetseite „www.egvp.de“ finden Sie darüber hinaus umfassende Informationen zur Klageeinreichung in elektronischer Form sowie die hierfür erforderliche Software zum Download.

59872 Meschede, den 17. März 2017  
Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Fachdienst 32 Aufenthalts- und Staatsangehörigkeitsrecht  
- Ausländerbehörde -  
Az.: 32-A-11450  
Im Auftrag

gez.  
Löher

---